

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott

03/2019 BGHM: aufgehoben, Regelungsinhalte sind vollständig in
Branchenregeln der BGn und im staatlichen Recht enthalten

Stand 30. März 2007

BGV D23

Hinweis:

Diese Unfallverhütungsvorschrift „Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott“ (BGV D23) ist inhaltsgleich mit der BGV D23 der ehemaligen Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft und der BGV D23 der ehemaligen Berufsgenossenschaft Metall Süd.

Für Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen

- Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft gilt die Unfallverhütungsvorschrift BGV D23 vom 1. April 1978 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 1. April 1982 mit Durchführungsanweisungen vom April 1982.
- Berufsgenossenschaft Metall Süd gilt die Unfallverhütungsvorschrift BGV D23 vom 1. April 1978 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 1. April 1982 mit Durchführungsanweisungen vom April 1982.

Der rechtsverbindliche Text der Unfallverhütungsvorschrift ist durch größere Schrift hervorgehoben.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom 1. April 1978 wurden folgende Bestimmungen eingefügt:

- § 3 Abs. 2 und 3.

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom April 1978 wurden folgende Durchführungsanweisungen geändert:

- DA zu § 2 Abs. 2 und 3,
- DA zu § 3 Abs. 1.

Im Übrigen wurden die in den Durchführungsanweisungen angeführten Vorschriften und Regeln der Technik an den derzeitigen Stand angepasst.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Umgang mit Schrott	4
§ 3 Bescheinigung	5
§ 4 Unterweisung	6
§ 5 Auffinden von Sprengkörpern	7
§ 6 Auffinden von geschlossenen Hohlkörpern	7
§ 7 Inkrafttreten	7
Anhang: Bezugsquellenverzeichnis	8

Unfallverhütungsvorschrift

Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott

(BGV D23)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Umgang mit Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott, insbesondere für das Befördern, Lagern, Be- und Verarbeiten oder Sortieren.

Durchführungsanweisung zu § 1:

NE-Metallschrott ist Schrott von Schwermetallen (z.B. Kupfer, Blei, Zinn, Zink), Leichtmetallen (z.B. Aluminium, Magnesium) und deren Legierungen.

§ 2 Umgang mit Schrott

(1) Der Unternehmer darf Versicherte beim Umgang mit Schrott nur beschäftigen, wenn diese zuvor unterwiesen worden sind.

Durchführungsanweisung zu § 2 Abs. 1:

Als unterwiesene Personen gelten Beschäftigte, die durch einen Sachkundigen auf das Auffinden von Sprengkörpern, sonstigen explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern regelmäßig hingewiesen werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Umgang mit Schrott geprüft wird, ob der Schrott Sprengkörper, sonstige explosionsverdächtige Gegenstände oder geschlossene Hohlkörper enthält. Vor der Bergung oder Zerlegung von militärischen Geräten, in denen Sprengkörper zu vermuten sind, hat der Unternehmer eine sachkundige Person hinzuzuziehen, um die Lage möglicher Sprengkörper festzustellen.

Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 2:

Sachkundiger (befähigte Person) ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprengkörper hat und

mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand beurteilen kann.

Die Prüfung besteht darin, dass beim Umgang mit Schrott (Befördern, Umladen, Lagern, Be- und Verarbeiten, Sortieren) darauf geachtet wird, dass der Schrott keine Sprengkörper, sonstigen explosionsverdächtigen Gegenstände oder geschlossenen Hohlkörper enthält.

Sprengkörper sind z.B. Munition, Geschosse, Minen, Sprengstoffe.

Explosionsverdächtige Gegenstände sind z.B. Munitionsteile, mit Sprengstoff behaftete Gegenstände, Gefäße mit verdächtigem Inhalt und alle Gegenstände, bei denen Zweifel an der Ungefährlichkeit bestehen.

Geschlossene Hohlkörper sind z.B. Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase, Autostoßdämpfer, Hydraulikzylinder, Behälter für brennbare Flüssigkeiten, Fässer, Kanister und Klein-Container.

Militärische Geräte können z.B. Waffen, Fahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schrott, der seiner Entstehung nach frei von Sprengkörpern, sonstigen explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 3:

Dies gilt z.B. für Blechschrott (auch paketiert), Shredderschrott, Späne, Drahtschrott, den bei der Produktion in Walzwerken oder Stahlwerken anfallenden Schrott.

§ 3 Bescheinigung

(1) Der Unternehmer, der Schrott einschmilzt, darf Schrottlieferungen nur annehmen, wenn der Lieferer bescheinigt, dass der gelieferte Schrott auf Grund einer Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Durchführungsanweisungen zu § 3 Abs. 1:

Die Bescheinigung des Lieferers sollte zweckmäßigerweise folgenden Wortlaut haben: „Wir versichern, dass der gelieferte Schrott von uns auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Auf Grund dieser Prüfung können wir die Erklärung

BGV D23

abgeben, dass der gelieferte Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“ Bei Zulieferungen von Schrott (Streckengeschäft) ist diese Forderung erfüllt, wenn der Vertragshändler (Lieferer) sich vergewissert, dass seine Zulieferer eine entsprechende Prüfung durchgeführt haben, und er bescheinigt: „Wir erklären hiermit, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen gelieferten Schrotts auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns hierauf versichert, dass sie den gelieferten Schrott sorgfältig geprüft haben und auf Grund dieser Prüfung die Erklärung abgeben, dass der gelieferte Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“

(2) Absatz 1 gilt nicht für NE-Metallschrott, es sei denn, der NE-Metallschrott stammt aus der Zerlegung von Sprengkörpern oder Munition.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Schrott, der seiner Entstehung nach frei von Sprengkörpern, sonstigen explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

§ 4 Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Personen, die mit dem Schrott umgehen, bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und mindestens halbjährlich über ihre Pflichten bei der Prüfung von Schrott unterwiesen werden.

Durchführungsanweisungen zu § 4 Abs. 1:

Die regelmäßige Unterweisung ist abhängig von der Beschaffenheit des angelieferten Schrotts. Es kann z.B. notwendig sein, dass bei Anlieferungen von Schrott aus dem Ausland, bei dem Sprengkörper oder geschlossene Hohlkörper vermutet werden, die Beschäftigten unverzüglich auf die Gefahren hingewiesen werden.

Zu den Personen, die regelmäßig zu unterweisen sind, gehören z.B. die Schrottsortierer, -lader und Kontrolleure, aber auch die Brenner, Kranführer, Anschläger usw.

Auf § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1) wird hingewiesen.

(2) Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisung hat der Unternehmer einen schriftlichen Nachweis zu führen und aufzubewahren.

§ 5 Auffinden von Sprengkörpern

(1) Wird ein Sprengkörper oder explosionsverdächtiger Gegenstand gefunden, so haben die Beschäftigten die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Fundstelle zu kennzeichnen und abzusperren. Sie haben den Fund dem Aufsichtführenden unverzüglich zu melden.

(2) Der Aufsichtführende hat dafür zu sorgen, dass beim Auffinden von Sprengkörpern oder explosionsverdächtigen Gegenständen unverzüglich die zuständige Behörde benachrichtigt wird.

Durchführungsanweisungen zu § 5 Abs. 2:

Hierfür ist eine rechtzeitige Information darüber erforderlich, welche Behörde örtlich für die Meldung von Fundmunition usw. zuständig ist.

§ 6 Auffinden von geschlossenen Hohlkörpern

(1) Wird ein geschlossener Hohlkörper gefunden, so haben die Beschäftigten ihn auszusondern und den Fund dem Aufsichtführenden zu melden.

(2) Der Aufsichtführende hat dafür zu sorgen, dass die ausgesonderten Hohlkörper mit ausreichenden Entlastungsöffnungen versehen werden, so dass kein gefährlicher Druckanstieg zu erwarten ist.

Durchführungsanweisungen zu § 6 Abs. 2:

Für das Verschrotten wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D1), besonders auf § 9 hingewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Unfallverhütungsvorschriften über das Behandeln von Schrott, der Sprengkörper und sonstige explosionsverdächtige Gegenstände enthalten kann“ (VBG 111) vom 1. Januar 1951 außer Kraft.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
E-Mail: verkauf@heymanns.com
Internet: www.heymanns.com

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
E-Mail: verkauf@heymanns.com
Internet: www.heymanns.com

BGV A1 Allgemeine Vorschriften
Anmerkung der Redaktion: zurückgezogen; seit 01.01.2004 ersetzt durch
BGV A1 „Grundsätze der Prävention“

BGV D1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
Anmerkung der Redaktion: seit 01.02.2005 außer Kraft; Betriebsbestim-
mungen finden Sie in Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwand-
te Verfahren“ der BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500)

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
E-Mail: postmaster@beuth.de
Internet: www.beuth.de
bzw.
VDE Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin
E-Mail: vertrieb@vde-verlag.de
Internet: www.vde-verlag.de